
ANTRAG: Abschaffung § 51 Landesbauordnung

Der Kreishauptausschuss des Kreisverbandes Münster möge beschließen, folgende Position auf Landesebene einzubringen:

- § 51 Landesbauordnung (Stellplätze für Garagen, Abstellplätze für Fahrräder) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die in § 51 Landesbauordnung vorgeschriebene Bereitstellung von Parkflächen ist einer marktwirtschaftlichen Ordnung fremd. Die Schaffung von Parkraum liegt entweder im unmittelbaren Interesse des Bauherren selbst oder kann durch marktliche Bereitstellung sichergestellt werden.

Die jetzige Regelung in der Landesbauordnung, insbesondere die dort bestimmte Parkraumabgabe, verhindert die konsequente Privatisierung von bislang in der Regie der öffentlichen Hand betriebenen Parkhäusern. Diese ist aber marktwirtschaftlich geboten, um einen ordnungspolitisch einwandfreien Wettbewerbsraum für private Anbieter von Parkraum ohne marktferne staatliche Interventionen zu schaffen.

Die Thematik ist im Bundes- und Landesarbeitskreis „Wirtschaft und Finanzen“ mit dem FDP-Landtagsabgeordneten Karl Peter Brendel (zuständig für Städtebau und Wohnungswesen) behandelt und in der vorliegenden Fassung einstimmig verabschiedet worden.